



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Franz Rieger, Walter Taubeneder, Alex Dorow, Judith Gerlach, Alexander König, Alfred Sauter, Thorsten Schwab, Karl Straub, Jürgen Ströbel, Mechthilde Wittmann CSU,**

Dr. Linus Förster, Susann Biedefeld, Hans-Ulrich Pfaffmann, Diana Stachowitz SPD,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Gabi Schmidt, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Christine Kamm, Jürgen Mistol BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Subsidiarität – Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf eine Standard-Mehrwertsteuererklärung (BR-Drs. 735/13)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf eine Standard-Mehrwertsteuererklärung (BR-Drs. 735/13) auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen.

Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

Begründung:

Gegen den auf Art. 113 AEUV gestützten Richtlinienvorschlag bestehen sowohl kompetenzrechtliche als auch Subsidiaritätsbedenken.

Nach Art. 113 AEUV hat der Rat lediglich die Befugnis „Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuer“ zu erlassen, „soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist.“

Dem Grunde nach sind von dieser Ermächtigung nur materiell-steuerrechtliche Bestimmungen erfasst, die eine harmonisierte Bestimmung der steuerlichen Bemessungsgrundlage im Binnenmarkt ermöglichen und damit eine Belastungsneutralität aller Unternehmer innerhalb der Union. Dementsprechend betreffen die Regelungen der MwStSystRL derzeit nur die Regelungen für eine einheitliche steuerliche Bemessungsgrundlage. Die primärrechtliche Kompetenzzuweisung erstreckt sich damit inhaltlich nur auf Regelungen zum materiellen Umsatzsteuerrecht, nicht aber auf Bestimmungen mit verfahrensrechtlichem Gehalt – diese sind Sache der Mitgliedstaaten.

Zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung führt es, dass die Verfahrensvorschriften in die Umsatzsteuergesetze der Mitgliedstaaten eingebettet werden sollen und nicht – wie in Deutschland üblich – in der steuerartenübergreifenden Abgabenordnung geregelt sind. Denn an ihrem Gehalt als reine Verfahrensvorschriften ändert sich dadurch nichts.